

Fehdewesen und Raubrittertum

Autor(en): **Meyer, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-162228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

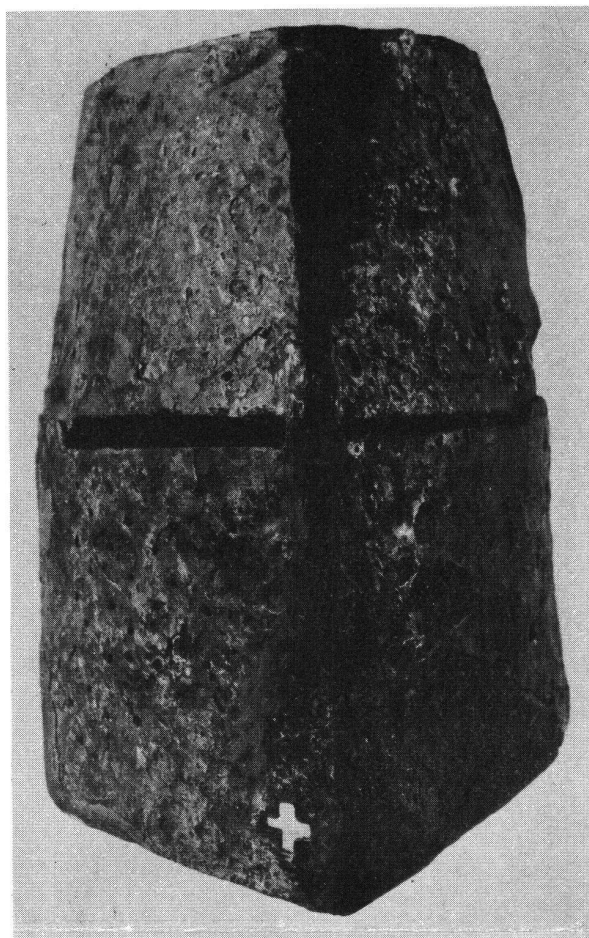
Nachrichten

des Schweizerischen Burgenvereins

Revue de l'association suisse pour châteaux et ruines
Rivista dell'associazione svizzera per castelli e ruine

Sekretariat und Geschäftsstelle:
Schweizerischer Burgenverein
Postfach 208, 4001 Basel
Postcheckkonto Zürich 80-14239
Zahlungen aus dem Ausland erbitten wir mittels internat. Einzahlungsschein auf obiges Konto.

Erscheinen jährlich sechsmal
50. Jahrgang 1977 10. Band März/April Nr. 2



Topfhelm, gefunden auf Madeln BL, um 1300

Fehdewesen und Raubrittertum

von *Werner Meyer*

Neben dem tyrannischen Zwingherrn, der seine Untertanen geplagt haben soll, gehört der böse Raubritter, dem man Überfälle auf arglose Kaufleute nachsagt, zu den Gestalten, die nach landläufiger Vorstellung auf den mittelalterlichen Burgen gewohnt haben. Eine kühn situierte Burg auf schroffem Felsen, an dessen Fusse ein alter Weg vorbeizieht, wird nicht selten als Raubritternest bezeichnet, und manche Sagen berichten von wilden Rittern, die von ihrer Feste aus unschuldige Reisende überfallen hätten, bis man ihnen nach einer Belagerung das Handwerk gelegt habe oder bis sie selbst, von einer Sündenkrise gepackt, die Abscheulichkeit ihres Tuns eingesehen und zur Sühne ihr auf unrechte Weise erworbenes Gut der Kirche geschenkt hätten und ins Kloster eingetreten seien. Die kritische Geschichtsforschung hat schon längst die Unhaltbarkeit derartiger Vorstellungen nachgewiesen, ist aber gleichzeitig einem anderen Fehler verfallen, indem sie das sogenannte Raubrittertum als Zerfallserscheinung der ritterlichen Kultur bezeichnete, als einen letzten verzweifelten Versuch des wirtschaftlich geschwächten Adels, sich

durch Strassenraub vor dem drohenden Ruin zu retten. Wir werden im folgenden zu zeigen versuchen, dass auch diese Auffassung der historischen Wirklichkeit nicht entspricht.

Banditen und Strassenräuber

Zweifellos war der mittelalterliche Reisende, mochte er nur als Pilger oder als Kaufmann seines Weges ziehen, von mannigfachen Gefahren umlauert. Manche entsprangen abergläubischen Angstvorstellungen, musste man doch Stätten passieren, an denen es nicht geheuer war, weil man dort Drachen oder Gespenster zu fürchten hatte. Andere Gefahren waren konkreter Natur, sie beruhten auf den miserablen Strassenzuständen und der Erbärmlichkeit mancher Übernachtungsplätze oder auf dem Banditentum, das zu gewissen Zeiten überbordende Ausmasse anzunehmen pflegte. Da im mittelalterlichen Recht die Verbannung zu den häufigsten Strafen zählte, gab es stets eine grosse Zahl unsteter Heimatloser, die sich irgendwie durchzuschlagen hatten und als Söldner in die Fremde zogen oder sich einer Bande anschlossen, die von Raub und Diebstahl lebte. Manchmal unternahmen Städte und fürstliche Landesherrn einen Anlauf, um die zur Landplage gewordenen Strassenräuber einzu-



Reisende Kaufleute werden anlässlich einer Fehde überfallen. Nach der Spiezer Chronik des Diebold Schilling, Taf. 175

fangen oder zu vertreiben. Wegen der Banditengefahr schlossen sich die Reisenden häufig zu grösseren Gruppen zusammen und heuerten ein paar Soldknechte an, um sich bei Überfällen besser verteidigen zu können.

Der Raub als Teil der Kriegführung

Der gemeine Strassenraub, ausgeübt durch Banditen, galt auch im Mittelalter als schweres Verbrechen, und wer dabei gefangen wurde, musste sich auf eine schlimme Todesart gefasst machen. Dagegen bildete der Raub im weitesten Sinne des Wortes ein rechtmässiges Mittel der Kriegführung und wurde dementsprechend häufig ausgeübt. Der Krieg konnte im Mittelalter für den einzelnen Teilnehmer eine durchaus rentable Beschäftigung sein. Neben der Plünderung, die sehr oft als Ersatz für ausstehende Soldzahlungen galt und die zur Bereicherung des Feldherrn und der einzelnen Krieger diente, gab es die räuberische Verwüstung, bei der das feindliche Land mit Feuer und Schwert heimgesucht wurde, damit durch systematische Plünderungen und Zerstörungen eine möglichst grosse Schädigung des Gegners erreicht wurde. Wenn es nicht gelang, einen feindlichen Einfall abzuwehren, den Gegner zu vertreiben und ihm die Beute abzujagen, unternahm man bei der nächsten Gelegenheit einen eigenen Vergel-

tungszug ins gegnerische Gebiet, wo man dann dessen Einwohnern auf gleiche Weise mitspielte. Wer in irgendeiner Weise einer kriegführenden Partei angehörte, als Verwandter, als Bürger einer Stadt, als Untertane eines adligen Herrn, musste gewärtigen, in den Krieg einbezogen und seiner Habe beraubt zu werden. Kaufleute waren besonders gefährdet, da sie in kleinen Gruppen durchs Land zogen und Ware mit sich führten, die leicht zu Geld gemacht oder gegen anderes Gut eingetauscht werden konnte. Den Bauern raubte man mit Vorliebe das Vieh, und trotz mannigfachen geistlichen Strafandrohungen drang man auch in die Kirchen ein, um wertvolles Kultgerät zu entwenden. Bargeld, Schmuck, Kleider, Hausrat, Waffen und Werkzeuge bildeten weiteres beliebtes Plündergut. Rechtsmittel, die vor kriegerischen Plünderungen hätten schützen können, gab es kaum, weshalb es im Kriegsfall am sichersten war, seine Habe zu verstecken, zu vergraben oder in eine Burg oder Stadt zu flüchten und, falls man Kaufmann war, bis auf weiteres auf Handelsreisen zu verzichten.

Fehden, die Privatkriege des Mittelalters

Zu den eigenartigsten und für uns Menschen des 20. Jahrhunderts am schwersten verständlichen Einrichtungen des Mittelalters gehört die Fehde, der



Blutrachemord. Angeworbene Söldner aus dem Wallis erschlagen den Henker von Bern. Nach der Spiezer Chronik des Diebold Schilling, Taf. 328

Privatkrieg. Einen Staat im heutigen Sinne des Wortes hat es im Mittelalter nicht gegeben, und die Gerichte, soweit solche überhaupt bestanden und als zuständig galten, hatten oft Mühe, ihrem Urteilsspruch Achtung zu verschaffen, und mussten den Vollzug des Urteils dem Kläger selbst überlassen. Diesem blieb, wenn der Beklagte den Richterspruch nicht anerkennen wollte, nichts anderes übrig, als seine vom Gericht anerkannten Forderungen mit Hilfe eines privaten Krieges, einer Fehde, durchzusetzen. Wegen ihrer mangelnden Autorität wurden die Gerichte in vielen Fällen überhaupt nicht bemüht, sondern der Geschädigte suchte sein Recht von vornherein in der Fehde. Deren Ausmass hing von der Bedeutung der Streitsache, von der Anzahl und dem Rang der beteiligten Personen und der räumlichen Ausdehnung des Konfliktes ab. Getragen wurde die Fehde von den Rechtsvorstellungen der Wiedergutmachung einerseits und der persönlichen Genugtuung, der Rache, andererseits. Bei der ausserordentlichen Empfindlichkeit des mittelalterlichen Menschen auf ehrenrührige Äusserungen kann es nicht befremden, dass auch Ehrverletzungen den Anlass zu Fehden bilden konnten und dass umgekehrt im Falle einer Rechtsverletzung irgendwelcher Art der Geschädigte eine moralische Verpflichtung hatte, die Tat zu rächen, wollte er seine Ehre nicht verlieren.

Blutrache und Adelsfehde

Während sich die gewöhnliche Fehde auf Ehrverletzungen und Verleumdungen, auf Rechtsansprüche, Schulforderungen und mutwillig oder fahrlässig angerichtete Schäden bezog, lag der Blutrache ein Totschlag zugrunde, den die Sippe des Getöteten mit oder ohne richterliche Bestätigung zu ahnden versuchte. Es brauchte dabei nicht unbedingt zu einem Vergeltungstotschlag zu kommen, sondern es war auch möglich, dass aufgrund eines Sühnevertrages der Totschläger oder dessen Familie der Sippe des Getöteten eine Entschädigungssumme ausbezahlte, die für das Seelenheil des Getöteten bestimmt war, indem aus der Sühnesumme ewige Totenmessen mit den dazu erforderlichen Wachskerzen gestiftet wurden. Die Blutrache beruhte auf der alttümlichen Vorstellung, dass der Tote im Jenseits keine Ruhe finde, solange sein Tod nicht gesühnt sei. Die Verpflichtung zur Blutrache wurzelte somit in der sakralen Anschauung des mittelalterlichen Menschen, in welcher das Jenseitsdenken und die Ahnenverehrung eine zentrale Rolle spielten. Sie war an keine bestimmte soziale Schicht gebunden, sondern erstreckte sich auf die Sippen aller Stände. Bei der gewaltsamen Selbsthilfe jedoch bildete sich schon im Frühmittelalter eine Monopolisierung heran, welche das Fehderecht auf den Adel

beschränkte, und zwar hing diese Entwicklung aufs engste mit der Entstehung der mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen zusammen, die auf dem Prinzip der Schirmherrschaft und der Unfreiheit beruhten. Wo die Selbsthilfe regierte, konnte sich nur derjenige behaupten, der mächtig genug war, sich zur Wehr zu setzen und gegen allfällige Gegner den Kampf aufzunehmen. Freiheit bedeutete im Mittelalter Schutzlosigkeit, der Freie war auf sich selbst gestellt und musste mit eigenen Mitteln zu seinem Recht kommen. Nur der Adlige, der über einen ansehnlichen Grundbesitz verfügte, welcher genügend Erträge abwarf, um die Finanzierung einer Söldnertruppe zu gewährleisten, und der über eine starke Gefolgschaft gebot, von der man im Kriegsfall bewaffnete Hilfe fordern konnte, hatte überhaupt ein Interesse daran, frei zu sein. Die breiten Massen des Volkes bedurften eines Schirmherrn, der sie im Kriegsfall und bei Rechtsstreitigkeiten in Schutz nahm. Der Preis für diesen Schutz war die persönliche Unfreiheit, die Abhängigkeit vom Schirmherrn, dem man Gehorsam schuldete und Leistungen zu erbringen hatte. Dem Verhältnis zwischen Herrn und Untertanen lag das Prinzip der durch einen Eidschwur bekräftigten, gegenseitigen Treue zugrunde. Wenn der Schirmherr seine Schutzpflicht vernachlässigte, hörte auch die Gehorsamspflicht der Untertanen auf. Da die Schutzherrschaft, die man als eine Art Vormundschaft bezeichnen könnte, auch die Wahrung der Interessen bei Streitigkeiten und die Durchführung gewaltsamer Aktionen einschloss, hatten die Untertanen naturgemäss kein Recht, selbständig Fehden zu führen, sondern es war Aufgabe des Herrn, mit bewaffneter Hand nicht nur die Interessen seiner eigenen Sippe, sondern diejenigen auch seiner Untertanen wahrzunehmen. Das Fehderecht wurde damit wie das Waffentragen zu einem Standesprivileg des Adels, wobei sich seit dem 11. Jahrhundert in zunehmendem Masse auch der unfreie Dienst- und Gefolgschaftsadel das Fehderecht anmasste, da es ihm gelang, auf Lehnsgut und auf meist gerodetem Eigenbesitz selbständig Herrschaftsrechte auszuüben. Teilweise ausgenommen von dieser Entwicklung blieben die Hirtengebiete des zentralen Alpenraumes, wo eine verhältnismässig starke bäuerliche Bevölkerung ihre Wehrhaftigkeit bewahrte. Eine Sonderentwicklung erlebten auch die Städte, die nach ihrer politischen Emanzipation als unabhängige Korporationen das Recht der selbständigen Kriegführung an sich rissen. Die Adelsfehde war aufs engste mit der mittelalterlichen Herrschaftsbildung verbunden. Zur Ausübung der grundherrlichen Rechte und der Vogteigewalt, die im Hochmittelalter dem Adel vorbehalten blieb, gehörte auch das Fehderecht, das deshalb als ein Standesprivileg galt, bis im Spätmittelalter die Adels herrschaften in die Hände der hochadligen Territorialherren, der Städte und der reichen Patrizier überzugehen begannen. Da Vogteigewalt und Grundherrschaft zwar öffentlich-rechtliche Aufgabenbereiche umfassten, aber privatrechtlich gehandhabt wurden, konnten sie doch veräussert, geteilt und vererbt werden, stellte auch die Adelsfehde eine Mischung aus öffentlichem und privatem Recht dar.

Die Mittel der Fehde

Wie oben bereits erwähnt, gehörte der Raub, die gewaltsame Pfändung oder die kriegerische Plünderung, zu den häufigsten und grundsätzlich rechtmässigen Mitteln der Fehde. Daneben begegnet uns ebenso häufig die Verwüstung, die sich als Brandstiftung, als teilweise oder vollständige Zerstörung von Gebäuden, als Vernichtung von Kulturen, kurz als jede Art von Sachbeschädigung abspielen konnte. Bei eigentlichen Strafmassnahmen erfolgte eine Zerstörung oft in der rituellen Form der Wüstung, d.h. ein Haus oder eine ganze Siedlung wurde durch eine in brauchwürdigem Zeremoniell vorgenommene Demolierung (Dachabdecken, Fenster aushängen, Zerstörung von Herd und Brunnen, evtl. völlige Abtragung des Gebäudes) unbrauchbar gemacht. Verwüstungen aller Art bildeten eine selbstverständliche Begleiterscheinung des mittelalterlichen Fehdewesens. Nicht immer ging es bei der Zerstörung von Sachwerten um eine formelle Strafmassnahme oder um eine gezielte Schädigung des Gegners. Oft ergaben sich die Verwüstungen ganz spontan; in der vandalischen Zerstörungswut reagierte der meist jugendliche Fehdekrieger seinen Geltungsdrang ab. Als weiteres Mittel der Fehde ist die Gefangennahme zu Erpressungszwecken zu nennen. Vorwiegend wohlhabende Gegner wurden ergriffen, in sicheren Gewahrsam gebracht und erst nach der Entrichtung eines Lösegeldes wieder freigelassen. Hinter diesem Vorgehen steckte die altertümliche Vorstellung, ein gefangener Feind habe an seinen Überwinder die persönliche Freiheit verloren und müsse sich deshalb loskaufen. Auch dieses Fehdemittel galt als rechtmässig. Es kam sogar vor, dass Gefangene auf freien Fuss gesetzt wurden, um ihr eigenes Lösegeld aufzutreiben. Körperverletzung und Totschlag wurden nicht immer gesucht, liessen sich aber auch nicht immer vermeiden. Blutige Zusammenstösse ereigneten sich zwangsläufig dort, wo sich gegnerische Abteilungen trafen und miteinander handgemein wurden. Wenn dem Konflikt eine Ehrverletzung zugrundelag, ging es kaum ohne Rauferei ab. Manchmal waren beide Parteien gewillt, ihren Span bis zum Äussersten auszutragen, weshalb man an einem vereinbarten Ort zum Kampfe zusammenkam. Eine Weiterentwicklung solcher Gefechte stellte der gerichtliche Zweikampf dar. Dieser hatte den Charakter eines Gottesurteils. Duelle kamen bei Blutrachezwisten vor, auch bei güterrechtlichen Konflikten und vor allem bei Ehrverletzungen. Hochgestellte Persönlichkeiten sowie Frauen und Kinder konnten, zum Zweikampf herausgefordert, einen Stellvertreter ernennen, einen Verwandten oder einen Berufskämpfer, der gegen Geld gemietet wurde.

Fehde und Brauchtum

Obwohl das Fehdewesen schreckliche Verheerungen anrichtete, bedeutete es keinen chaotischen Terror. Es war bestimmten Spielregeln unterworfen, die einzuhalten im Interesse der kriegführenden Parteien lag, da Ver-



Der reitende Bote des Grafen von Valangin bringt den Bernern den Absagebrief. Nach der Spiezer Chronik des Diebold Schilling, Taf. 112

stösse gegen diese Regeln den Verlust der Ehre nach sich zogen und die betreffende Partei von vornherein ins Unrecht setzten. Eine Fehde musste zunächst einmal formell eröffnet werden, indem man dem Gegner den Krieg erklärte und dann eine gewisse Zeit verstreichen liess, bis man ihn angriff, um ihm Gelegenheit zu geben, einige Vorbereitungen zu treffen. Kriegserklärungen konnten mündlich oder durch bestimmte Gebärden abgegeben werden, — man denke etwa an den bekannten "Fehdehandschuh", den man dem Gegner vor die Füsse warf oder um die Ohren schlug. Schriftliche Kriegserklärungen, sog. "Absagen", schickte man dem Gegner durch Boten oder heftete sie nächtlicherweise an einer sichtbaren Stelle an, wenn man sich nicht per Pfeil in die Burg oder die Stadt des Feindes schoss. Bevorzugte Tage für die Eröffnung von Fehden, waren jene Termine, an denen im Rahmen brauchtümlicher Maskenfeste ohnehin Rüge- und Racheaktionen an der Tagesordnung waren, d.h. vor allem zur Weihnachts-, Neujahrs-, Fastnachts- und Sommersonnenwendzeit. Zwischen der Adelsfehde und dem mittelalterlichen Maskenbrauchtum muss es enge Beziehungen gegeben haben, was allein schon aus der maskenhaften Aufmachung des gewappneten Ritters hervorgeht. Der Topfhelm mit dem Zimier diente wohl primär als maskenhafte Kopfbedeckung bei rituellen Veranstaltungen, beim Turnier, bei Zweikämpfen und bei karnevalistischen Festen. Als Kriegsgerät fand er insoweit Verwendung, als auch der Krieg im Rahmen bluträcherischer und brauchtümlicher Aktionen sakral-rituellen Charakter haben konnte.

War die Fehde einmal eröffnet, war der Kampf ehrlich oder "ritterlich" zu führen. Hinterlist, unredliche Waffen (z.B. Giftpfeile) und heimtückische

Anschläge waren verpönt. (Letzterer bediente man sich, um eigene Verwandte aus dem Wege zu räumen.) Lieber ging man ehrenhaft unter, als dass man auf unehrenhafte Weise den Krieg gewann. Die ritterliche Fairness war wichtiger als die taktische Zweckmässigkeit. Diese Haltung ist aus dem mittelalterlichen Jenseits- und Unsterblichkeitsglauben heraus zu erklären, der im ehrenvollen Kriegertod die höchste Erfüllung des irdischen Daseins erblickte.

Auch die Beilegung einer Fehde war an brauch-tümliche Normen gebunden. Nicht immer gelang es der einen Partei, einen durchschlagenden Sieg davonzutragen und dem Verlierer ihren Willen aufzuzwingen. Häufig lief sich die Fehde durch die Erschöpfung beider Parteien tot. Und wenn man sich gegenseitig genügend Schaden zugefügt hatte, konnte durch die Vermittlung von Freunden der Friede wiederhergestellt werden, indem man miteinander einen Sühnevertrag abschloss und "Urfehde" schwor, d.h. sich eidlich verpflichtete, für die erlittenen Schäden keine weitere Rache zu nehmen.

Der Kampf gegen das Fehdewesen

Die frühesten Versuche, das Fehdewesen des Adels einzuschränken, wurden seit dem späten 10. Jahrhundert von der Kirche unternommen, die ihre Güter und Angehörigen den Schädigungen durch den fehdelustigen Adel entziehen wollte. Im 11. Jahrhundert weitete sich diese kirchliche Massnahme zur Bewegung des "Gottesfriedens" oder "Treuga Dei" aus, die das Ziel verfolgte, den europäischen Adel zu einigen und zum Kampfe gegen die Ungläubigen zu führen. Eine grosse Wirkung ist von dieser Bewegung nicht ausgegangen, die Ideen lebten aber in den vom 12. Jahrhundert an einsetzenden Landfriedensbestrebungen weiter. Anfänglich vom Königtum, seit dem 13. Jahrhundert von den Landesfürsten und später auch von den Städten getragen, handelte es sich um eine Bewegung, welche die Adelsfehde nicht nur einschränken, sondern abschaffen sollte. Freilich lag der Landfriedensbewegung keine pazifistische Kriegsfeindlichkeit zugrunde, sondern sie diente verschiedenen politischen Zwecken. Städte und Territorialherren waren Gegner der Adelsfehde, weil diese das Land wirtschaftlich zerrüttete und somit die Steuerleistung der Untertanen senkte, die Handelsbeziehungen erschwerte und Absatzgebiete austrocknen liess. Zudem stand der fehdelustige Adel, der seine Unabhängigkeit auch mit Waffengewalt zu verteidigen gesonnen war, der Bildung grösserer Territorialherrschaften im Wege und musste deshalb entmachteter werden. Als Ersatz für die Fehde, die ja noch immer der Wiederherstellung verletzten Rechtes galt, boten nun Städte und Landesherren neue Rechtsordnungen an, in denen ordentliche Gerichtsverfahren die Selbsthilfe überflüssig machten. Obrigkeitliche Beamte sorgten für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, und benachbarte Fürsten, Territorialherren und Städte schlossen miteinander Verträge ab, um dem Land-

frieden zu möglichst grosser räumlicher Gültigkeit zu verhelfen. Die von Fehdeüberfällen besonders bedrohten Reisenden, namentlich die Kaufleute, erhielten von den Inhabern der landesherrlichen Gewalt sicheres Geleit zugesprochen, das ihnen ein ungestörtes Reisen garantierte. Die Landfriedensbewegung bezweckte keinesfalls die Abschaffung des Krieges an sich, sondern sie strebte eine Monopolisierung des Krieges an. Nicht mehr dem privaten Grundherrn, sondern nur noch dem Inhaber der Landeshoheit, d.h. dem Staat, sollte das Recht zustehen, Krieg zu führen.

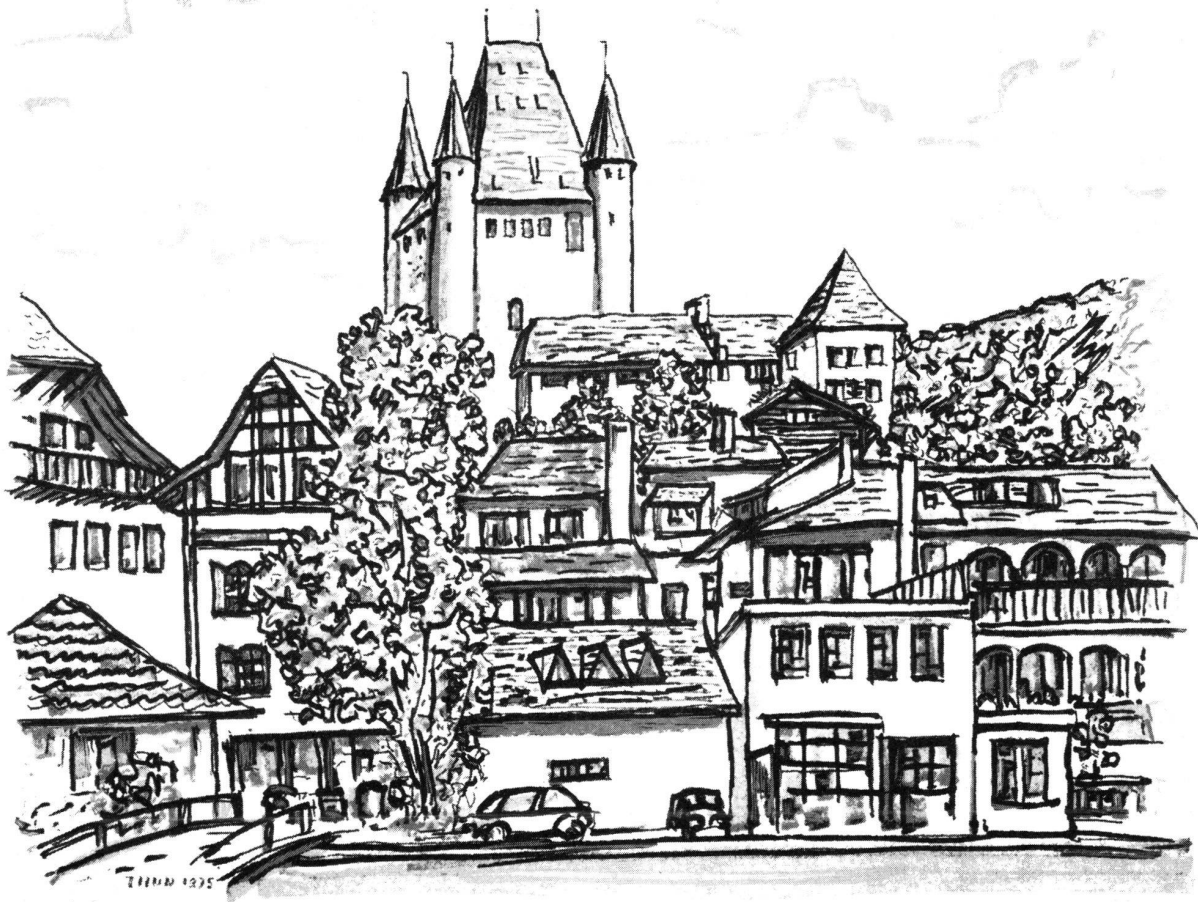
Der gewalttätige Lebensstil

Die um die Durchführung des Landfriedens bemühten Obrigkeiten hatten keine leichte Aufgabe, denn der mittelalterliche Mensch, vor allem der Adlige, führte einen Lebensstil, in dem Gewalttätigkeiten aller Art die Norm bildeten. Man empfand das Leben als einen Kampf gegen alle möglichen Gefahren, gegen widrige Naturgewalten, gegen jenseitige Mächte der Finsternis, gegen beutegierige und mordlustige Feinde. So war der Mensch hin und her gerissen zwischen einem tiefen Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, das er hinter starken Burg- und Stadtmauern, in der Abhängigkeit von einem mächtigen Herrn und im Schosse der Kirche zu stillen versuchte, und einer aggressiven Neigung, sich zur Wehr zu setzen, sich durch kräftiges Dreinschlagen Ehre, Achtung und Macht zu erwerben. Empfindlich gegen Ehrverletzungen und moralisch verpflichtet, auch noch so gefährliche Herausforderungen anzunehmen, ergriff er jede Gelegenheit, eine Schlägerei, einen Raubzug oder einen Feldzug mitzumachen. Beim Adel, der seit dem frühen Mittelalter das Fehderecht als Standesprivileg beanspruchte, war die Gewalttätigkeit aus der Lebensführung nicht wegzudenken. Raufen und Plündern gehörte zum Leben wie Essen und Trinken. Der Adel bediente sich nicht der Fehde, weil diese legal war, sondern die Fehde war legal, weil sich der Adel ihrer bediente. Diesen Zuständen ein Ende zu bereiten war die geschichtliche Aufgabe der Landfriedensbewegung.

Das angebliche Raubrittertum

Im Kampf zwischen Fehdewesen und Landfriedensbewegung begegneten sich nicht Recht und Unrecht, sondern zwei verschiedene Rechtsauffassungen. Auf der einen Seite stand der Adlige, für den die Fehde nicht nur Sport und Geschäft, sondern auch Pflicht, ja Lebensaufgabe bedeutete, auf der anderen Seite standen der Landesherr und die Stadt, die ihren Angehörigen und Untertanen eine friedliche Sicherheit gewähren wollten und deshalb eine Rechtsordnung schufen, in der die Selbsthilfe keinen Platz hatte. Die Zeit arbeitete gegen den Adel. Die Wirtschaftskrisen und die gestiegenen Standesaufgaben des 14. Jahrhunderts untergruben seine ökonomische Stellung, das Aufkommen

neuer Waffen und Kampfformen brachte ihn militärisch hoffnungslos ins Hintertreffen. Der in ritterlichem Fairnessdenken verhaftete Adel war der wirkungsvollen Kampfweise der spätmittelalterlichen Söldnerheere nicht gewachsen, und auch die in den Formen des räuberischen Kleinkrieges ausgetragenen Fehden hatten immer seltener Aussicht auf Erfolg, da die Verfechter des Landfriedens die gewaltsame Selbsthilfe ablehnten und adlige Privatkriege mit aller Macht zu verhindern trachteten. Wenn Verhandlungen und Schiedsverfahren nichts fruchteten, zog man aus und belagerte die Burg des fehdelustigen Herrn, was meistens mit deren Zerstörung endete. Städte und Landesherrn verfügten seit dem 14. Jahrhundert über leistungsfähiges Belagerungsgerät, seit etwa 1370 auch über Pulvergeschütze, denen die Burgen, die eigentlichen Stützpunkte des fehdelustigen Adels, nicht standzuhalten vermochten. Mit dem Sieg des Territorialstaates im 15. Jahrhundert wurde die Fehde zu einem bedenklichen Rechtsmittel und schliesslich verlor sie jeglichen Anspruch auf Rechtmässigkeit. Die spätmittelalterlichen Chronisten, die im Auftrage der Städte und der Landesherrn schrieben, wandten sich mit Worten gegen den fehdelustigen Adligen und bezeichneten ihn als "Raubritter", um die im territorialstaatlichen Rechtsdenken begründete Illegalität der Fehde zum Ausdruck zu bringen. Militärisch aussichtslos geworden, verschwand die Fehde im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhunderts aus der Geschichte. Der Grossteil des Adels resignierte und fand sich mit den neuen Verhältnissen und seiner Entmachtung ab, sofern er überhaupt an der adligen Lebensweise festhielt und es nicht vorzog, in eine Stadt abzuwandern und im dortigen Patriziat aufzugehen. In dem konservativ gesinnten Adel des Spätmittelalters gab es aber eine gewisse Anzahl von Familien und einzelnen Herren, die sich nicht so leicht von ihren althergebrachten Lebensformen trennen konnten, sondern zäh an diesen festhielten und ihre Rechte mit Waffengewalt zu verteidigen pflegten. Diese kriegerischen Adligen sind in der von der Gegenseite verfassten Überlieferung als Raubritter in die Geschichte eingegangen. Ihr Verbrechen war ihr Traditionsbewusstsein, ihre Unfähigkeit, sich der neuen Zeit anzupassen. Die Behauptung, sie hätten sich durch Überfälle auf Kaufleute vor dem wirtschaftlichen Ruin retten wollen, ist völlig absurd, da im Spätmittelalter für den Fehderitter das Risiko, alles zu verlieren, wesentlich grösser war als die Aussicht auf einen materiellen Gewinn. Erwiesenermassen förderten die Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts den Wohlstand des Adels in keiner Weise, im Gegenteil. Die hohen Unkosten und die Auswirkungen der erlittenen Kriegsschäden beschleunigten seinen Ruin. Verwurzelt in seinen archaischen Vorstellungen und irrationalen Traditionen, zog es der adlige Fehdekrieger vor, im Kampfe einen heroischen Untergang zu suchen und seine Ehre zu retten. Dass diese Einstellung diskriminiert wurde, ist darauf zurückzuführen, dass es die Haltung des Verlierers war und der Rechtsauffassung des Siegers die Zukunft gehörte.



Schloss Thun, nach der Lithographie von Johann Jakob Zemp

Literaturverzeichnis:

- Herbert Asmus, Rechtsprobleme des mittelalterlichen Fehdewesens, Diss. Göttingen, 1951
- Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien/Wiesbaden, 1959
- Otto Höfler, Can Grande von Verona und das Hundssymbol der Langobarden. In: Festschrift für Eugen Fehrle, Brauch und Sinnbild, 1940
- Werner Meyer, Burgenbruch und Adelspolitik im alten Bern. In: Discordia Concors, Festschrift für Edgar Bonjour, Basel, 1968, 319 ff.
- Werner Meyer, Die Löwenburg im Berner Jura, Diss. Basel, 1968, Kapitel Fehdewesen, 218 ff.
- Karl Meuli, Über einige alte Rechtsbräuche. In: Gesammelte Schriften, Bd. 1, Basel/Stuttgart, 1975, 445 ff.
- Heinrich Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. München/Berlin, 1949
- Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar, 1953
- Hans Georg Wackernagel, Altes Volkstum der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde. Basel, 1959
- Hans Georg Wackernagel, Fehdewesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhang in der alten Eidgenossenschaft. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 15.3.1965, 289 ff.

Einladung zur Subskription

Der Vorstand des Schweiz. Burgenvereins freut sich, den Vereinsmitgliedern aus Anlass des Jubiläums eine Mappe mit Lithographien zur Subskription anbieten zu können.

Die Lithographien stammen von unserem Mitglied, Herrn Johann Jakob Zemp, Küssnacht. Es handelt sich um insgesamt 10 mehrfarbige Lithos, welche folgende Objekte zeigen: Schloss Thun, Schloss Surpierre, Schloss Oberberg SG, Ruine Küssaburg, Schloss und Kirche Greifensee, Zurzach, Gasse in Losone, Freienhof Laupen, Romainmôtier, Hospental.

Die Masse der Bilder betragen 38 x 48 cm.

Der Subskriptionspreis für die 10 Lithos mit Einschluss der Kartonmappe beträgt Fr. 250.–. Voraussetzung für das Zustandekommen der Auflage ist eine Mindestzahl von 150 Bestellungen. Wir empfehlen allen unseren Mitgliedern das ebenso prachtvolle wie preisgünstige Werk und bitten alle Interessenten, die Subskriptionseinladung bis spätestens Samstag, den 14. Mai 1977 an die Geschäftsstelle zu senden.

Werner Meyer